

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

BMF-Anfragebeantwortung zur Sachbezugswerte- verordnung

Inhalt

- 01 BMF-Anfragebeantwortung zur Sachbezugswerteverordnung
- 02 Energiekostenzuschuss II: Erinnerung Abrechnung Förderungsperiode 2
- 02 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Südkorea: Änderungen anwendbar

Das BMF hat auf seiner Homepage am 25. Jänner 2024 eine Anfragebeantwortung zur am 20. Dezember 2023 veröffentlichten Sachbezugswerteverordnung (Sachbezugswerte-VO) nachgereicht und insbesondere zu den Themen E-Ladestationen, Kostenersätze für Ladekosten, Spezialfahrzeuge und Oldtimer Stellung genommen.

Die Anfragebeantwortung enthält Aussagen zu Detailfragen, die sich bei E-Ladstationen und Kostenersätzen für Ladekosten stellen, nimmt aber auch Stellung zu Spezialthemen wie bspw. der Notwendigkeit zur Führung eines Fahrtenbuchs bei Spezialfahrzeugen wie auch zur Verfügungstellung von arbeitgebereigenen Oldtimern.

Bei Spezialfahrzeugen ist grundsätzlich kein Sachbezugswert anzusetzen, wenn aufgrund der Ausstattung eine private Nutzung praktisch ausgeschlossen ist oder tatsächlich keine Privatnutzung erfolgt. Beim Ausschlusskriterium werden beispielhaft Fahrzeuge mit fest verbauten Einbauten (z.B. Werkstatt, Regale, etc.) genannten. Leicht entfernbare Einbauten hingegen reichen nicht für die Einstufung als Spezialfahrzeug aus.

Der Ansatz eines halben Sachbezugswerts (geringe Privatnutzung) ist auch bei Spezialfahrzeugen möglich. Es bedarf auch hier eines entsprechenden Fahrtenbuchs oder anderer Beweismittel, die einen Jahresdurchschnitt für Privatfahrten von nicht mehr als 500 Kilometer monatlich nachweisen.

Für die Bewertung des geldwerten Vorteils im Zusammenhang mit der Überlassung von Oldtimern ist gemäß BMF nicht die Sachbezugswerte-VO anzuwenden, sondern ist der geldwerte Vorteil nach den üblichen Grundsätzen des § 15 Abs. 2 Z 1 EStG zu ermitteln.

Auskunftsgemäß erfolgt bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern keine sinngemäße Anwendung des § 4c Sachbezugswerte-VO (Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge). Eine Anpassung ist lt. BMF aktuell auch nicht in Planung.

Die Anfragebeantwortung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Sachbezugswerteverordnung-betreffend-E-Ladestationen,-Kostensatze-fuer-Ladekosten,-Spezialfahrzeuge-und-Oldtimer.html>

Energiekostenzuschuss II: Erinnerung Abrechnung Förderungsperiode 2

Energiekostenzuschuss II

Die allgemeine Frist des Energiekostenzuschusses II für die gesonderte Abrechnung für die Förderungsperiode 2, d.h. den Förderungszeitraum von 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023, läuft gemäß der Richtlinie von 15. Februar 2024 bis 6. Juni 2024. Dies ist eine allgemeine Frist, der für die einzelnen Unternehmen tatsächlich geltende Abrechnungszeitraum wird von der aws gesondert bekannt gegeben.

Wie bei der Antragstellung ist auch für die Abrechnung eine Bestätigung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erforderlich. Es sind unverändert die Beschränkungen u.a. für Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer und für Gewinnausschüttungen zu beachten.

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Südkorea: Änderungen anwendbar

Doppelbesteuerungs- abkommen Österreich - Südkorea

Das Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Republik Korea (Südkorea) wurde am 20. Jänner 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 6/2023) veröffentlicht, ist im März 2023 in Kraft getreten und ist seit dem 1. Jänner 2024 anwendbar.

- ▶ Die abkommensrechtliche Betriebsstättendefinition, wie auch die Regelungen zu Vertreterbetriebsstätten entsprechen nun dem aktuellen OECD-Musterabkommen („post BEPS“).
- ▶ Zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen durch Fragmentierung von Tätigkeiten wurde der bestehende Ausnahmekatalog für Hilfstätigkeiten und Tätigkeiten vorbereitender Art abgeändert, womit nun eine Konzernbetrachtung im Quellenstaat anzustellen ist.
- ▶ Es wurde klar definiert, dass bei einer gewinnerhöhenden Primärberichtigung von Verrechnungspreisen auch eine korrespondierende Gegenberichtigung im anderen Staat vorzunehmen ist.

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Südkorea: Änderungen anwendbar

- ▶ Weitere Neuerungen betreffen die Umsetzung von Vorschlägen aus dem ersten BEPS-Projekt, wie z.B. die Aufnahme eines „Principal Purpose Tests“ und die Neuformulierung der Präambel.
- ▶ Die Regelungen zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe wurden ebenfalls angepasst.

Das Protokoll ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_III_6/Anlagen_0001_C4991661_A0A0_4215_A718_51784FBE1BF5.html

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at